



Gemeinde  
Wenzelbach  
Landkreis Regensburg

## Förderrichtlinie der Gemeinde Wenzelbach zur Gewährung von Zuschüssen für CO<sub>2</sub>-mindernde Maßnahmen an Gebäuden

Die Gemeinde Wenzelbach fördert die Nutzung erneuerbarer Energien durch die Gewährung von Zuschüssen.

**Die Antragstellung muss vor Auftragsvergabe erfolgen. Zuschüsse werden nur im Rahmen der verfügbaren Mittel und im genannten Zeitraum gewährt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Bewilligung. Auszahlung der Zuschüsse erfolgt nach Abschluss der Maßnahmen und Vorlage aller erforderlichen Unterlagen.**

### 1. Gegenstand und Umfang der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien – Hier kleine Photovoltaik-Anlagen mit einer Maximalleistung von 600W<sub>p</sub>.

#### 1.1 Förderfähige Maßnahme

1.1.1 Plug-In PV Anlage (synonym gebrauchte Begriffe: steckerfertige PV-Anlage, Balkon PV)

Förderfähige Maßnahme	für	Umfang der Förderung
Plug-In PV Anlage, max. 600W <sub>p</sub>	private Haushalte	25€ /100W <sub>p</sub> ; Max 150€

#### 1.2 Technische Mindestanforderungen

Gefördert werden Plug-In PV Anlagen, die der Norm VDE-AR-N 4105:2018-11, Ziffer 5.5.3. entsprechen.

Erforderliche Nachweise sind die Anmeldung der Anlage beim jeweiligem Netzbetreiber und der Eintrag in das Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur.

Bei Einsatz in Mehrfamilienhäusern gilt: Der Antragsteller versichert, dass entweder

- das Einverständnis des Vermieters zur Nutzung von Balkonmodulen oder
- ein entsprechender Beschluss der Wohnungseigentümergeinschaft vorliegt.

### 2. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind natürliche Personen mit Erstwohnsitz in Wenzelbach, welche die Anlage auch im Gemeindegebiet Wenzelbach nutzen.

### 3. Antragstellung

Förderungen werden nur auf schriftliche Antragstellung vor Auftragsvergabe gewährt, wobei das Antragsformular des Klimaschutzmanagements Wenzenbach zu verwenden ist. Beratung, Entgegennahme der Anträge, Bewilligung und Ausschüttung der Fördermittel erfolgen durch das Klimaschutzmanagement der Gemeinde Wenzenbach.

### 4. Bewilligung und Auszahlung

Der Zuschuss wird nach dem Fördersatz aus den zuschussfähigen Kosten ermittelt. Zuschussfähig sind die Materialkosten, die unmittelbar mit der Durchführung der Maßnahme zusammenhängen. Zuwendungen werden nur für solche Vorhaben bewilligt, die bei Antragstellung noch nicht begonnen wurden. Der Zuschuss wird ausbezahlt, wenn die detaillierte Abschlussrechnung und erforderlichen Nachweise (Foto der installierten Anlage) vorgelegt werden. Die Gemeinde behält sich zudem vor, Förderbegünstigte zu besuchen, um sich von der ordnungsgemäßen Installation zu überzeugen. Die Ausführung der Maßnahme muss vor Auszahlung des Zuschusses abgeschlossen sein. Die Rechnung muss spätestens zwei Jahre nach Bewilligung der Förderung vorgelegt werden. Bei Nichteinhaltung der Frist bzw. nicht genehmigten Änderungen in der Bauausführung erfolgt in der Regel keine Förderung.

Das Fördervolumen wird im Rahmen der jährlichen Haushaltsberatung festgelegt. Eine Auszahlung von Förderungen über das Fördervolumen hinaus ist nicht möglich. Die Anträge werden daher chronologisch nach ihrem Eingang sortiert.

### 5. Art, Umfang und Kumulieren von Fördermitteln

Der Zuschuss stellt eine Projektförderung dar und wird im Rahmen einer Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

Es ist Aufgabe der Antragstellenden, die Zulässigkeit von Kumulierung mit anderen Fördermitteln zu prüfen.

### 6. Rückforderung des Zuschusses

Der Zuschuss ist zurückzuzahlen, wenn nachträglich Änderungen oder Tatsachen bekannt werden, die einer Förderung entgegenstehen, insbesondere, wenn gegen die Förderrichtlinie verstoßen wurde.

### 7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01 2023 in Kraft.



Sebastian Koch

Erster Bürgermeister

**Kontakt und Beratung**  
Gemeinde Wenzenbach  
Klimaschutzmanagement  
Hauptstraße 40, 93173 Wenzenbach  
E-Mail: [Frederic.Fischer@Wenzenbach.de](mailto:Frederic.Fischer@Wenzenbach.de)  
Mobil.: 0049 152 03035683  
Tel.: 0049 9407 309-137